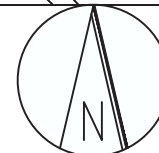


Atzrichter Weg



A Festsetzungen

1. Grenzen



1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1 Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben gemäß §35 Abs.6 BauGB

GRZ

2.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) darf maximal 0,3 betragen.

II

2.3 Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

3. Bauweise und Anzahl der Wohnungen



3.1 Nur Einzelhäuser sind zulässig

3.2 Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig

